

7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVB. LSA S.405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** die folgende 7. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Jahr 2022 7,35 EUR/ha inclusive der Verwaltungskosten.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Jahr 2022 6,15 EUR/ha.

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel